



Wolfsburger Bogensport-Club e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "WOLFSBURGER BOGENSPORT - CLUB e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. VR. 100095 eingetragen und hat seinen Sitz in Wolfsburg.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., dem Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V., deren jeweilige Satzungen er anerkennt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Bogensports. Dieses wird insbesondere verwirklicht durch:

Durchführung eines geregelten Übungs- und Trainingsbetrieb,

Abhalten von geordneten Bogensportübungen für den Kinder- und Jugendsport, Organisation und Durchführung von Bogensportveranstaltungen und Wettkämpfen, Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Bogensports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Über Zuschüsse zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen oder zur Ausbildung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§3

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie die Satzungen der in § 1 genannten Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst dann zulässig, wenn vor dem Ehrenrat keine Einigung erzielt werden konnte.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

ordentlichen Mitgliedern
fördernde Mitglieder
Ehrenmitglieder

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der oder die Antragsteller/in den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
4. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, auch wenn diese nicht Mitglied des Vereins ist.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder wegen groben unsportlichem Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seiner Einrichtungen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist Vereinseigentum (Schlüssel, Vereinsmaterial, Wanderpokale, etc.) an den Verein zurückzugeben.

§7

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der durch den Vorstand getroffenen Bestimmungen zu nutzen
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
4. sowie den Sport aktiv auszuüben

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins anzuerkennen sowie auch dessen Beschlüsse zu befolgen,
 2. nicht gegen die Interessen des Vereins handeln,
 3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
 4. an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken,
 5. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 1 genannten Vereinigungen, den im Verein bestehenden Ehrenrat, bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 1 genannten Vereinigungen, deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.
 6. jeden Anschriften- und Kontowechsel unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
-
7. für die Erhaltung der Vereinsanlage sind Arbeitsstunden von den ordentlichen Mitgliedern über 16 Jahren bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr beschlossen. Die Arbeitsstunden werden in einer geeigneten Form zur Auswertung erfasst. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem Entgelt belegt, dessen Höhe für das Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In Sonderfällen kann ein Mitglied vom Vorstand von den Arbeitsstunden befreit werden. Der Vorstand kann außerordentliche Arbeitsstunden ansetzen.

§8

Haftung

Bei Schäden, die einem Vereinsmitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Hier gelten die aktuellen Bestimmungen der unter § 1 genannten Verbände sowie die der zuständigen Versicherung.

Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§9

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dies sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Die Höhe der Zahlungen sind in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig.
3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Auf Antrag kann einkommensschwachen Mitgliedern vom Ehrenrat eine Beitragsermäßigung gewährt werden.
5. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung der Vereinsaufgaben vorgesehen.

§10 Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand,
die Mitgliederversammlung,
der Ehrenrat

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Geschäftsführender Vorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

der/die Vorsitzende
der/die Stellvertretende Vorsitzende
der/die Schatzmeister/in

2. Weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Erweiterter Vorstand), die vom Geschäftsführenden Vorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes jederzeit widerrufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins; er ist be-

rechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Der Vorstand soll in der Regel viermal jährlich tagen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, einberufen. Eine Tagesordnung ist bekanntzugeben.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorsitzenden beauftragte Mitglieder können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.
8. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§12

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Zu dieser Versammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Einzeleinladung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilten E-Mail-Adresse. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.

§ 13

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

Berichte des Vorstandes

Bericht der KassenprüferInnen
Entlastung und Wahl des Vorstandes
Wahl der KassenprüferInnen
Wahl des Ehrenrates
Satzungsänderungen
Festsetzen von Beiträgen
Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Beschlussfassung über Anträge
Auflösung des Vereins

§14

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§15

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 17

Ehrenrat und Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden. Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat ist für die Auswertung der geleisteten Arbeitsstunden zuständig. Die Auswertung wird dem Vorstand zum 31.12. des Kalenderjahres vorgelegt.
3. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

Verwarnung

Verweis

mit sofortiger Wirkung die Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt im Verein zu bekleiden

Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten

Ausschluss aus dem Verein.

Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 genannten Berufung.

§ 18

Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenprüfer/innen haben die satzungs- und beschlussmäßige Verwendung der Gelder des Vereins zu prüfen

2. Die Mitgliederversammlung wählt in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen und einen Vertreter/in.
3. Die Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen sowie ein qualitatives Controlling durchzuführen.
5. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. .

§19

Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im WBC gespeichert, übermittelt und verändert. Dies geschieht im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit kurzfristig feststellen lässt

Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Dem Vorstand sind untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.

§ 20

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ehrenrates und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 21

Benutzung der Anlage

Allen ordentlichen Mitgliedern steht die gesamte Sportanlage ständig zur Verfügung. Allen anderen Mitgliedern stehen alle Vereinseinrichtungen, außer der Sportanlage, offen. Gäste können in Absprache mit dem Vorstand und unter Aufsicht das Gelände benutzen. Daraus kann versicherungstechnisch kein Anspruch geltend gemacht werden.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wolfsburg, den 26. März 2017

Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schatzmeister